

Auftaktveranstaltung zur Initiative "Study & Work" Internationale Studierende für die Regionen

Themenforum 2: Beruf und Arbeitsmarkt

Impulsvortrag: Selbständigkeit als eine Option für Internationale Studierende zum Eintritt in die Erwerbstätigkeit

- **Dr. Ralf Sänger**
- **IQ-Fachstelle Migrantenökonomie**
- **Mittwoch, 09. Dezember 2015 im Allianz Forum, Berlin**

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert



In Kooperation mit:



- Teil 1: Einführung in das Thema : einmal anders**
- Teil 2: Selbständigkeit als Option zum Eintritt in die Erwerbstätigkeit: warum?**
- Teil 3: Selbständigkeit : eine Frage der Kompetenz**
- Teil 4: Selbständigkeit eine Option zum Eintritt in die Erwerbstätigkeit: wie?**
- Teil 5: Selbständigkeit eine Option : vor, während und nach dem Studium**
- Teil 6: Fazit und Diskussion**

Film Clip: Selbständig in Deutschland



<https://www.youtube.com/watch?v=5-PT3nHsVn4>



Bedeutung der Selbständigkeit von international Studierenden aus ökonomischen Eigeninteressen

- ★ Hoher Unternehmensschwund in Deutschland: bis zum Jahr 2050 werden nach Schätzungen des DIHK rund 1 Mio. Unternehmen weniger auf dem Markt sein. **Es gibt** neben einem Fachkräftebedarf auch **einen Unternehmensbedarf**.
- ★ Gründungsneigung der Bio-Deutschen ist gering:
GEM 2015 konstatiert: „**In Deutschland ist eine Unternehmensgründung ein relativ seltenes Ereignis.**“ Deutschland liegt auf Rang 27 von insgesamt 29 innovationsbasierten Ländern.
AMWAY Entrepreneurial Spirit: **Deutschland liegt an Viertletzter Position** – insgesamt wurden 44 Länder einbezogen.

Bedeutung der Selbständigkeit von international Studierenden aus ökonomischen Eigeninteressen

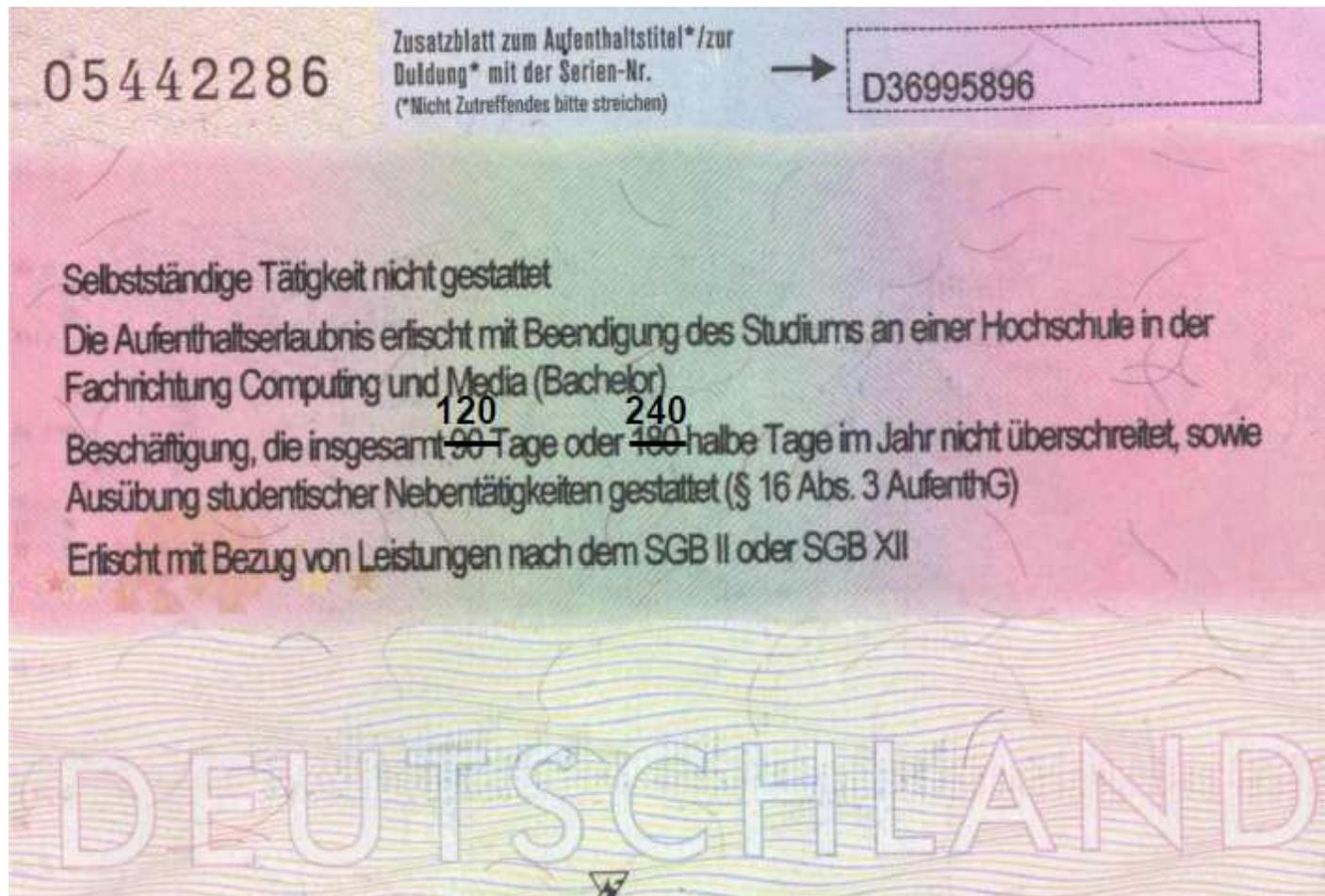
- ★ DIHK-Sonderauswertung 2015: **Existenzgründer mit Migrationshintergrund beleben die Wirtschaft**
- ★ KFW 2014: Existenzgründungen durch Migranten – **Gründungslust belebt das Geschehen**
- ★ **Gründungsneigung in den meisten Ländern höher als in Deutschland: USA, Australien, Kanada, Mexiko, China, Vietnam, Iran.**
- ★ Ein Vergleich: Gründungsintensität auf 10.000 Einwohner: DE = 50; Europa = 255; Amerika = 66; Asien = 142; Australien = 89; Afrika = 84.



Bedeutung des Aufenthaltstitel § 16 Abs. 1 AufenthG für die Selbständigkeit von international Studierenden

- ★ (1) Einem Ausländer kann zum Zweck des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. [. . .].
- ★ (2) **Während des Aufenthalts nach Absatz 1 oder 1a soll in der Regel keine Aufenthaltserlaubnis für einen anderen Aufenthaltszweck erteilt oder verlängert werden, sofern nicht ein gesetzlicher Anspruch besteht. § 9 findet keine Anwendung.**

Bedeutung des Aufenthaltstitel § 16 Abs. 1 AufenthG für die Selbständigkeit von international Studierenden



Bedeutung des Aufenthaltstitel § 16 Abs. 1 AufenthG für die Selbständigkeit von international Studierenden

- ★ Selbständige Tätigkeit ist nicht gestattet.
- ★ „**Nicht gestattet**“ (not allowed / not permit) **ist nicht** gleichbedeutend mit „**verboten**“ (prohibid / forbidden).
- ★ Eine Selbständige Tätigkeit darf nur nicht mit dem Aufenthaltstitel § 16 Abs. 1 AufenthG ausgeübt werden.
- ★ Ein Antrag auf § 21 Abs. 6 AufenthG, der eine selbständige Tätigkeit erlaubt, aber dessen Bewilligung im Ermessen der Ausländerbehörde liegt, **ist möglich**.

Bedeutung des Aufenthaltstitel § 16 Abs. 1 AufenthG für die Selbständigkeit von international Studierenden

- ★ Trotz der Möglichkeit der Erweiterung um § 21 Abs. 6 AufenthG:
- ★ „Die Ausländerbehörde gibt mir aber keine Genehmigung zur Ausübung dieser Beschäftigung, weil die freiberufliche Tätigkeit der Studenten aus Drittländern **nur begrenzt erlaubt ist**, nämlich einmal pro Woche, **90 Minuten.**“
- ★ Die Ausländerbehörde kontrolliert sehr genau, wann das Studium Zeit beansprucht und wann nicht und entscheidet dann. Beispiel:

Aus Ihren Wochenplänen gehen jedoch folgende Termine hervor, die nicht mit der Auflage einer Tätigkeit an vorlesungsfreien Tagen vereinbar sind:

Freitag, 07.11.14 A-Termin und B-Termin: Zwar ist dies ein vorlesungsfreier Tag. Jedoch geht auf dem Wochenergebnis hervor, dass Sie diese Termine nicht am Freitag, sondern am Donnerstag wahrgenommen haben.

Dienstag, 11.11.14 A-Termin: Dies ist kein vorlesungsfreier Tag.

Dienstag, 18.11.14 A-Termin: Dies ist kein vorlesungsfreier Tag.

Donnerstag, 20.11.14 B-Termin: Dies ist kein vorlesungsfreier Tag.

Mittwoch, 26.11.14 A-Termin: Dies ist kein vorlesungsfreier Tag.

Bedeutung des Aufenthaltstitel § 16, Abs. 4 AufenthG für die Selbständigkeit von internationalen Akademiker/innen

- ★ (4) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums kann die Aufenthaltserlaubnis bis zu 18 Monaten zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes, sofern er nach den Bestimmungen der §§ 18, 19, 19a und 21 von Ausländern besetzt werden darf, verlängert werden. **Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt während dieses Zeitraums zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. § 9 findet keine Anwendung.**

Bedeutung des Aufenthaltstitel § 21 Abs. 2a AufenthG für die Selbständigkeit von internationalen Akademiker/innen

- ★ (2a) Einem Ausländer, der sein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung im Bundesgebiet erfolgreich abgeschlossen hat oder der als Forscher oder Wissenschaftler eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 oder § 20 besitzt, kann **eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit abweichend von Absatz 1** erteilt werden. **Die beabsichtigte selbständige Tätigkeit muss einen Zusammenhang mit den in der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnissen oder der Tätigkeit als Forscher oder Wissenschaftler erkennen lassen.**

Bedeutung des Aufenthaltstitel § 21 Abs. 2a AufenthG für die Selbständigkeit von internationalen Akademiker/innen

- ★ Realität sieht leider etwas anders aus:
 - ★ Interpretation des § 21 Abs. 2a als einzige Chance sich selbständig zu machen
 - ★ Interpretation liegt im Ermessen der Ausländerbehörde
 - ★ Selbständigkeit kann als „Betrugsvorwurf“ angesehen werden
 - ★ Kommentar zum § 21 Abs. 2a steht noch aus

Selbständigkeit eine Option für ausländische Studierende

- ★ **Vor dem Studium: intensive Anwerbung von ausländischen Studierenden als Zielgruppe von Hochschulen und Forschungseinrichtungen**



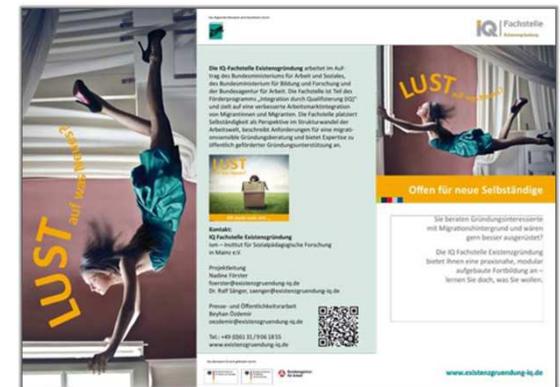
- ★ **Während des Studiums: Unterstützung vom International Office und vom Career Service**



- ★ **Nach dem Studium: [. . .]**



Selbständigkeit eine Option für ausländische Studierende : Instrumente



Selbständigkeit eine Option für ausländische Studierende : Instrumente Regionale Netzwerke

- ★ Einbindung der verschiedensten regionalen Stakeholder: Career Service, Office, Gründungsbüros der Hochschulen (falls vorhanden), Kammern, Gründungsinitiativen, Technologie- und Gründungszentren, Wirtschaftsförderung, Unternehmen, [. . .] Ausländerbehörden
- ★ Gemeinsame Aktivitäten: u.a. Informationsveranstaltungen zur Sensibilisierung, Online-Kurse zum Thema „Unternehmerisches Handeln“ - Credit Points, Wettbewerbe, Schnuppertage in Unternehmen, Aufbau eines Mentoring und ähnliches mehr.
- ★ **Start: Act Now**

**Anliegen? Anregungen? Kommentare?
Gerne!**

Dr. Ralf Sanger

www.migrantenoekonomie-iq.de

www.wir-gruenden-in-deutschland.de

saenger@migrantenoekonomie-iq.de